

II-2594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/67-Pr.2/81

1981 06 30

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1165 IAB

1981 -06- 30

Parlament

zu 1193 J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 7. Mai 1981, Nr. 1193/J, betreffend steuerliche Begünstigung der Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude, beehre ich mich mitzuteilen:

Bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung von Denkmalschutzmaßnahmen ist auf § 19 Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 167/1978 zu verweisen. Nach dieser Bestimmung sind Denkmalschutzmaßnahmen im betrieblichen Bereich und bei Denkmalschutzobjekten, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, begünstigt. Im betrieblichen Bereich kann von den im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine vorzeitige Abschreibung von 50 v.H. vorgenommen werden. Im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung ist eine Begünstigung derart vorgesehen, daß die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege getätigten Investitionen auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden können.

Hinsichtlich privat genutzter Denkmalschutzobjekte stand im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Denkmalschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 167/1978, eine Begünstigung in Form einer außergewöhnlichen Belastung zur Diskussion. Einer solchen Begünstigung ist aus budgetären Überlegungen nicht näher getreten worden. Auch die derzeitige Budgetsituation läßt eine Begünstigung von Investitionen bei privat genutzten Denkmalschutzobjekten als nicht vertretbar erscheinen.